

RS UVS Kärnten 2005/04/01 KUVS- 1965/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.2005

Rechtssatz

Wurde der LKW A der Autovermietung (deutsches Unternehmen) überlassen und schloss der Lenker des LKW mit dieser Firma einen Fahrzeugmietvertrag ab, wobei die Haltereigenschaft auf den Mieter mitübertragen wurde, so wurde der gegenständliche Lastkraftwagen ohne Beistellung eines Lenkers vermietet, sodass § 103a Abs. 1 Z 3 KFG anzuwenden ist. Es hat daher der Mieter die im § 103 Abs.1 Z 1 KFG hinsichtlich des Zustandes der Ladung angeführten Pflichten anstelle des Zulassungsbesitzers zu erfüllen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Zulassungsbesitzer, Beladung, Ladung, Überladung, Gesamtgewicht, Gesamtgewichtüberschreitung, Autovermietung, Mieter, Leasing, Lenker, LKW-Lenker, Mieterpflichten, Zulassungsbesitzerpflichten

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at